

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, § 242 Gleichbehandlung, § 242 Verwir-
kung, § 315, § 611 Gratifikation; ZPO § 554 Abs. 3
Nr. 3 b, § 561

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 176/76

Urteil des BAG vom 2. Juni 1977 IAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 176/76

5 Sa 115/75 Hamm

Verkündet am
2. Juni 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1977 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Hoechst für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. November 1975 - 5 Sa 115/75 - wird insoweit zurückgewiesen, wie die Beklagten verurteilt worden sind, an den Kläger als Weihnachtsgeld 10.000,--DM (in Worten: zehntausend Deutsche Mark) nebst Zinsen zu zahlen.
2. Soweit die Beklagten verurteilt worden sind, dem Kläger restliche Jahresprämien für die Jahre 1971 und 1972 in Höhe von 19.443,05 DM (in Worten: neunzehntausendvierhundertdreiundvierzig 05/100 Deutsche Mark) nebst Zinsen zu zahlen, wird das vorbezeichnete Urteil des Landesarbeitsgerichts einschließlich seiner Kostenentscheidung aufgehoben. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die gesamten Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

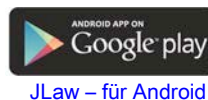
V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war bei den Beklagten zu 1), 3) und 4) - vertreten jeweils durch den Beklagten zu 2) - vom 2. Januar 1968 ab als Geschäftsführer tätig. Sein monatliches Gehalt war zunächst mit 5.000,-- DM vereinbart. Daneben sollte er am Jahresumsatz beteiligt sein. In dem zum Vertragsinhalt gewordenen Schreiben des Klägers an den Beklagten zu 2) vom 18. Juni 1967 heißt es hierzu unter Ziff. 5):



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

"Jährlich, und zwar nach Jahresabschluß, erhalte ich eine Jahresprämie, die 5 10/000 des Jahresumsatzes ausmacht."

Die Beklagte zu 1) stellt Teppichböden, Jutefilze und Matratzenschoner her und vertreibt ihre Erzeugnisse auch selbst an Großkunden. Die Beklagte zu 4) ist im wesentlichen dafür eingerichtet worden, Produkte der Beklagten zu 1) an Kleinkunden zu verkaufen. Die Beklagte zu 3) befaßt sich mit dem Vertrieb von Juteerzeugnissen.

Mit Schreiben vom 16. August 1972 hat der Beklagte zu 2) - zugleich für die Beklagte zu 1), 3) und 4) - die Arbeitsverhältnisse des Klägers "zum nächstmöglichen Termin" gekündigt. Auf die vom Kläger daraufhin erhobene Kündigungsschutzklage hat das Arbeitsgericht Rheine/Westf. durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 11. Januar 1973 festgestellt, daß die Arbeitsverhältnisse des Klägers durch die Kündigung nicht beendet worden sind, sondern fortbestehen. Der Kläger ist in der Folgezeit von den Beklagten jedoch nicht weiterbeschäftigt worden. Am 1. März 1974 hat er eine neue Stellung angetreten.

Mit seiner Klage nimmt der Kläger die Beklagten auf Zahlung der restlichen Jahresprämie für 1972 in Höhe von 9.443,05 DM (I) und für 1971 in Höhe von 10.000,-- DM (II) sowie auf Zahlung eines Weihnachtsgeldes für 1973 in Höhe von 10.000,-- DM (III) - jeweils mit Zinsen nach besonderer Staffelung - in Anspruch.

I. Die Beklagten zu 1), 3) und 4) haben im Jahre 1972 Gesamtumsätze von 67.047.865,95 DM getätigt. Davon entfallen auf sogenannte Innenumsätze, das sind Lieferungen der Beklagten zu 1) an die Beklagte zu 3) und 4), insgesamt 18.886.131,98 DM. Die Beklagten haben dem Kläger als Jahresprämie für 1972 einen Betrag von 24.080,87 DM gezahlt, berechnet auf der Grundlage der sogenannten Außenumsätze (Gesamtumsätze abzüglich Innenumsätze). Der Kläger verlangt die Prämie auch von den Innenumsätzen. Dieser Anspruch beläuft sich - rechnerisch unstreitig - auf 9.443,05 DM.



- 4 -

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, nach dem Wortlaut der Ziff. 5) des Vertrages der Parteien könnten nur die Umsätze gemeint sein, welche die einzelnen Unternehmen jeweils für sich erzielt hätten. Dazu gehörten aber auch die Umsätze, die zwischen den einzelnen Firmen getätigt worden seien. Wenn die Parteien etwas anderes gewollt hätten, wäre es erforderlich gewesen, die sogenannten Innenumsätze von der Prämienpflicht auszuschließen. Da dies nicht geschehen sei, müßten sich die Beklagten an den Wortlaut des Vertrages halten, wonach alle Umsätze der Prämienpflicht unterlägen.

Unstreitig ist zwischen den Parteien, daß der Kläger in den Jahren 1968 bis 1971 die ihm zustehenden Jahresprämien selbst errechnet und dabei die sogenannten Innenumsätze nicht mit berücksichtigt hat.

Die Beklagten halten den Anspruch des Klägers für unbegründet. Da er bei allen drei Firmen tätig gewesen sei, könne er nicht auch noch eine Provision für die Innenumsätze zwischen diesen Firmen verlangen. Weiter haben die Beklagten darauf hingewiesen, daß insbesondere zwischen der Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 4) ein Verhältnis zwischen Muttergesellschaft und ausschließlicher Vertriebsgesellschaft mit einer entsprechenden Gewinnabführungsvereinbarung bestehe. Das müsse dazu führen, daß eine Lieferung der Beklagten zu 1) an die Beklagte zu 4) nicht anders zu beurteilen sei als die Überstellung von Waren innerhalb einer Einzelfirma von einer Abteilung zur anderen. Unter Berücksichtigung des Sinnzusammenhangs der Vertragsklausel ergebe sich, daß als prämiienpflichtige Umsätze nur die Außenumsätze zu erfassen seien. In diesem Zusammenhang müsse auch beachtet werden, daß der Kläger bei der Beklagten zu 1), 3) und 4) zugleich gegen ein einheitliches Entgelt angestellt und beschäftigt worden sei, so daß er eine einem Konzerngeschäftsführer vergleichbare Stellung innegehabt habe.

II. Auch für das Jahr 1971 haben die Beklagten dem Kläger eine Prämie auf der Grundlage der Außenumsätze - und zwar nach der vom Kläger Anfang 1972 selbst vorgenommenen Berechnung -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gewährt. Der Kläger verlangt die Nachzahlung eines - rechnerisch unbestrittenen - Pauschalbetrages von 10.000,-- DM. Diesen Anspruch hat er erstmalig mit Schriftsatz vom 28. Januar 1974 erhoben. Er hat behauptet, nur mit Rücksicht auf die damals bei den Beklagten bestehenden Liquiditätsschwierigkeiten habe er von der Einbeziehung der Innenumsätze zunächst Abstand genommen. Er habe sich um eine Überwindung der Schwierigkeiten bemüht. Deshalb habe es nahegelegen, daß er in dieser Lage nicht darauf bestanden habe, daß seine Bezüge bis zur letzten Mark sofort ausgezahlt würden. Wenn er in den vorhergehenden Jahren die Innenumsätze nicht berechnet habe, dann habe dies daran gelegen, daß er ein gutes persönliches Verhältnis zu dem Beklagten zu 2) gehabt habe. Sein Verdienst sei jährlich angestiegen. Er habe es daher als kleinlich empfunden, bei dieser Entwicklung seiner Einkünfte auch noch auf die Innenumsätze hinzuweisen.

Die Beklagten halten auch diesen Anspruch für unbegründet. Sie haben Liquiditätsschwierigkeiten im Jahre 1972 bestritten und geltend gemacht, der Kläger habe durch seine nur auf die Außenumsätze beschränkte Abrechnung selbst gezeigt, wie die Parteien die Frage der Jahresprämie bei Vertragsschluß und bei Beginn seiner Tätigkeit verstanden hätten. Im übrigen haben die Beklagten die Ansicht vertreten, ein möglicher Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Restprämie für 1971 sei wegen verspäteter Geltendmachung verwirkt.

III. Unstreitig hat der Kläger von den Beklagten ein Weihnachtsgeld im Jahre 1968 von 2.500,-- DM, im Jahre 1969 von 5.000,-- DM, im Jahre 1970 von 6.000,-- DM und im Jahre 1971 von 10.000,-- DM erhalten. Für das Jahr 1972 hat ihm das Landesarbeitsgericht durch rechtskräftiges Urteil vom 6. November 1973 ebenfalls eine Gratifikation in Höhe von insgesamt 10.000,-- DM zuerkannt (7 Sa 507/73). Die Beklagten haben ihren Arbeitnehmern im Jahre 1973 ein Weihnachtsgeld in der gleichen Höhe gewährt wie in den Jahren 1972 und 1971.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagten schuldeten ihm aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auch für das Jahr 1973 eine Weihnachtsgratifikation im Betrage von 10.000,-- DM.

Demgegenüber haben die Beklagten geltend gemacht, sie hätten das Weihnachtsgeld im Jahre 1973 ebenso wie in den Vorjahren unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit gezahlt. Schon deshalb könne der Kläger für 1973 nichts verlangen. Außerdem habe er bei ihnen eine besonders herausgehobene Stellung innegehabt. Im Verhältnis zu den anderen Mitarbeitern liege bei ihm daher keine vergleichbare Lage vor, die eine Gleichbehandlung gebiete.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger die Restprämie für 1972 und das Weihnachtsgeld für 1973 - jeweils mit Zinsen - zuerkannt, einen Anspruch auf Restprämie für 1971 dagegen als verwirkt angesehen. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger auch die Restprämie für 1971 (mit Zinsen) zugebilligt. Mit der Revision verfolgen die Beklagten das Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist teilweise begründet und mußte insoweit zur Zurückverweisung der Sache führen.

I.1. Das Landesarbeitsgericht ist bei der Auslegung der in Ziff. 5) des Vertrages der Parteien niedergelegten Vereinbarung über die dem Kläger zustehende Jahresprämie zu dem Ergebnis gelangt, die Beklagten schuldeten dem Kläger die Jahresprämie deswegen auch von den sogenannten Innenumsätzen, weil ausschließlich die Umsatzzahlen die maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Prämienermittlung bilden sollten und daher alle nicht die Umsatzfeststellung betreffenden Sachverhalte außer Betracht bleiben müßten. Insbesondere seien alle Gesichtspunkte ohne Bedeutung, die für die Gewinnermittlung in den Firmen zu 1), 3) und 4) eine Rolle spielten.



Vielmehr sei allein auf den Gesamtwert der im Kalenderjahr von allen drei Firmen abgesetzten Güter abzustellen. Auch die Tatsache, daß der Kläger für alle drei Firmen als Geschäftsführer tätig geworden sei, rechtfertige kein anderes Ergebnis. Die Erwägung, daß der Kläger auf diese Weise für die zweimal erfolgenden Umsätze derselben Ware – einmal von der Beklagten zu 1) auf die Beklagte zu 4), zum anderen von der Beklagten zu 4) auf deren Abnehmer – auch zweimal eine Prämie, wenn auch nach verschiedenen Werten (Abgabepreisen), erhalten würde, zwingt ebenfalls nicht zu dem Schluß, daß die Umsätze nur einmal, etwa jeweils nach dem höheren Wert, für die Prämienberechnung heranzuziehen seien. Es möge ungewöhnlich erscheinen, eine solche Prämienregelung zu treffen, sie widerspreche jedoch nicht jeder vernünftigen Annahme.

2. Mit dieser Auslegung hat das Berufungsgericht die Auslegungsmaßstäbe der §§ 133, 157 BGB verkannt und verletzt. Es hat sich einmal einer sachgerechten Wertung der wirtschaftlichen Vorgänge verschlossen, wie sie in der unternehmensinternen Umsatzbewegung zwischen den Beklagten zu 1), 3) und 4) zum Ausdruck komme, zum anderen hat es für die Auslegung wesentliche Begleitumstände unberücksichtigt gelassen, die sich daraus ergeben, daß der Kläger bei der von ihm selbst vorgenommenen Prämienberechnung die Innenumsätze nicht mit einbezogen hat.

a) Unstreitig stellt die Beklagte zu 1) bestimmte Waren her und vertreibt sie selbst aber nur an Großkunden, während der Beklagten zu 4) der Vertrieb dieser Waren an Kleinkunden übertragen ist. Damit schaffen Lieferungen der Beklagten zu 1) an die Beklagte zu 4) überhaupt erst die Voraussetzung für eine gewinnbringende Veräußerung der Waren durch die Beklagte zu 4). Bei sach- und interessengerechter Betrachtungsweise können diese Lieferungen der Beklagten zu 1) daher nicht als Umsätze im wirtschaftlichen Sinne angesehen werden, vielmehr bilden sie lediglich die Vorstufe hierfür. Die Beklagte zu 4) ist im wesentlichen nur eine Vertriebs Einrichtung der Beklagten zu 1), ihr wird im Organisationsplan des Unternehmens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

die Aufgabe zugewiesen, die von der Beklagten zu 1) hergestellten Erzeugnisse an einen bestimmten Kundenkreis weiterzuleiten, während die Beklagte zu 1) diese Aufgabe hinsichtlich eines anderen Kundenkreises selbst wahrnimmt. Diesen kaufmännisch-organisatorischen Aspekt in den Beziehungen zwischen den Beklagten zu 1) und zu 4) hat das Landesarbeitsgericht nicht hinreichend gewürdigt.

b) Hinzukommt, daß der Kläger nach seinem eigenen Zugeständnis (Bl. 435 VA) die ihm zustehenden Jahresprämien in den Jahren 1968 bis 1971 jeweils selbst berechnet und dabei die Innenumsätze außer Betracht gelassen hat. Diese jahrelange Handhabung bei der Prämienermittlung stellt einen für die Vertragsauslegung wesentlichen Umstand dar. Das Landesarbeitsgericht hat ihn bei seinen Erwägungen jedoch nicht beachtet und damit bei der Auslegung der Ziff. 5) des Vertrages der Parteien wesentlichen Prozeßstoff unberücksichtigt gelassen. Das bedeutet ebenfalls eine Verletzung der Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB.

c) Das Landesarbeitsgericht muß daher den Vertrag der Parteien unter Berücksichtigung der von ihm übersehenen Gesichtspunkte erneut auslegen. Das Revisionsgericht ist hierzu nicht in der Lage, weil die Auslegung nichttypischer vertraglicher Regelungen mit der erforderlichen Ermittlung der Begleitumstände tatrichterliche Aufgabe ist (BAG AP Nr. 30 zu § 133 BGB; BAG 22, 424 [427] = AP Nr. 33 zu § 133 BGB [zu 1 c der Gründe]).

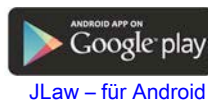
II.1. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger die - rechnerisch unstreitige - Restprämie für 1971 zuerkannt und dabei zur Begründung auf seine Ausführungen zu dem Anspruch des Klägers auf Zahlung der Prämie für 1972 Bezug genommen. Eine Verwirkung dieses Anspruchs aus dem Gesichtspunkt der illoyalen Verspätung hat es deswegen abgelehnt, weil der Zeitablauf zwischen der frühestens im Spätherbst 1972 mit der Erstellung des Jahresabschlusses eingetretenen Fälligkeit der Prämie für 1971 und der Geltendmachung des Restbetrages mit Schriftsatz vom 28. Januar 1974 nicht so erheblich sei, daß damit schon die Voraussetzungen für die Annahme der Verwirkung gegeben wären. Letztlich hätten die Beklagten aber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

angesichts der Vielzahl von Einzelforderungen des Klägers nicht darüber im unklaren sein können, daß der Kläger keine für ihn günstige Rechtsposition aufgeben werde.

2. Für die Auslegung der Ziff. 5) des Vertrages der Parteien als Rechtsgrundlage eines Prämienanspruchs des Klägers für 1971 gilt das oben unter I.2. Aufgeführte. Auch insoweit muß das Landesarbeitsgericht die genannte Vertragsklausel noch einmal einer Auslegung unterziehen. Beizupflichten ist dem Landesarbeitsgericht allerdings darin, daß ein möglicher Prämienanspruch des Klägers für das Jahr 1971 noch nicht verwirkt wäre. Eine Verwirkung wäre schon deshalb abzulehnen, weil bei der Geltendmachung eines Anspruchs nur 1 1/4 Jahr nach seiner Entstehung von einer illoyalen Verspätung nicht gesprochen werden kann. Zu dem hier fehlenden, für die Verwirkung aber wesentlichen Zeitmoment käme weiter hinzu, daß die Beklagten dem Kläger im August 1972 gekündigt haben und der Kläger anschließend eine ganze Reihe von Einzelforderungen im Prozeß verfolgt hat. Unter diesen Umständen konnten die Beklagten sich nicht darauf einrichten, der Kläger werde mit diesem Anspruch nicht mehr hervortreten.

III.1. Das Landesarbeitsgericht hat unter Bezugnahme auf sein im Vorprozeß ergangenes Urteil vom 6. November 1973 - 7 Sa 507/73 - als unstreitig zwischen den Parteien festgestellt, daß die Beklagten ihren Mitarbeitern im Jahre 1973 eine Weihnachtsgratifikation in gleicher Höhe wie in den Jahren 1972 und 1971 gewährt haben. Weiter hat es als unstreitig festgestellt, daß der Kläger seit Beginn seiner Tätigkeit für die Beklagten jedes Jahr ein Weihnachtsgeld erhalten habe. Hiergegen hat die Revision keine Verfahrensrügen nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b) ZPO erhoben, so daß das Revisionsgericht an diese Feststellung gebunden ist (§ 561 Abs. 2 ZPO). Aufgrund seiner Feststellungen hat das Landesarbeitsgericht angenommen, die Beklagten hätten den Kläger hinsichtlich der Gratifikationsgewährung mit ihren anderen Arbeitnehmern gleichstellen wollen. Hätten sie diese Entscheidung aber einmal



getroffen, so seien sie damit von der Möglichkeit abgerückt, den Kläger wegen seiner herausgehobenen Stellung anders zu behandeln als die übrigen Mitarbeiter des Unternehmens. Mit der stetigen Gewährung von Weihnachtsgratifikationen hätten die Beklagten selbst eine Lage geschaffen, auf deren Beständigkeit der Kläger habe vertrauen können. Er könne daher wegen der in der Vergangenheit geübten Praxis die Zahlung einer Gratifikation beanspruchen, wenn, wie hier unstreitig, eine solche Leistung auch allen anderen Arbeitnehmern des Unternehmens gewährt worden sei.

2.a) Hiergegen wendet die Revision ein, eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung von Gratifikationen habe nicht bestanden, die Zahlung sei vielmehr stets unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit und damit der Widerruflichkeit erfolgt. Dem widerspreche die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten den Kläger hinsichtlich der Gratifikationsgewährung mit ihren anderen Arbeitnehmern schon dadurch gleichstellen wollen, daß sie ihm unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit mehrmals ein Weihnachtsgeld in unterschiedlicher Höhe gezahlt hätten.

b) Dem Landesarbeitsgericht ist darin zu folgen, daß die Beklagten durch die - trotz Freiwilligkeitsvorbehalts - regelmäßig an den Kläger erbrachten Gratifikationsleistungen einen Vertrauenstatbestand geschaffen haben, aufgrund dessen er damit rechnen konnte, daß sie ihm entsprechend den Leistungen an ihre übrigen Arbeitnehmer ebenfalls ein Weihnachtsgeld gewähren würden. Die in dem Freiwilligkeitsvorbehalt enthaltene Widerrufsmöglichkeit wird durch diesen Vertrauenstatbestand dahin begrenzt, daß der Kläger davon ausgehen durfte, er werde hinsichtlich der Gratifikationsgewährung nicht ohne gewichtigen Grund aus dem Kreis der anderen Mitarbeiter herausgenommen werden. Dafür, daß ein solcher Grund vorgelegen habe, ist jedoch nichts vorgetragen. Die Beklagten müssen sich daher an dem von ihnen geschaffenen Vertrauenstatbestand festhalten lassen.

3. Zur Höhe der Gratifikation hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, der Kläger könne für 1973 den gleichen Betrag wie für 1971 verlangen. Ein sachlicher Grund für eine Minderung



liege nicht vor. Die Beklagten hätten keine Tatsachen vorgebracht, die eine Kürzung des Weihnachtsgeldes aus Gründen in der Person oder in den Leistungen des Klägers rechtfertigen könnten.

4.a) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe keine Feststellungen darüber getroffen, ob im Jahre 1973 die gleichen Voraussetzungen für eine Gratifikationszahlung an den Kläger vorgelegen hätten wie in den Jahren 1972 und 1971. Im Vorprozeß habe das Landesarbeitsgericht für die Bemessung der Höhe des Weihnachtsgeldes für 1972 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Beklagten in diesem Geschäftsjahr außergewöhnlich hohe Gewinne erzielt hätten. Vergleichbare Feststellungen für 1973 fehlten jedoch. Weiter wendet sich die Revision gegen die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, eine Ermäßigung der Höhe des zu zahlenden Betrages komme nur dann in Betracht, wenn die Partei dafür besondere Umstände vorbringe. Vielmehr sei die Höhe der Zahlung gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen festzusetzen.

b) Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizupflichten, daß der Kläger für 1973 eine Gratifikation in der gleichen Höhe beanspruchen kann, wie sie ihm im Jahre 1971 von den Beklagten gewährt worden ist. Unstreitig haben die Beklagten ihren Arbeitnehmern für 1973 ein Weihnachtsgeld in dem Betrage ausbezahlt wie schon 1971 und 1972. Wenn die Beklagten ihre Leistung an den Kläger für 1973 geringer halten wollten als bereits im Jahre 1971, hätten sie darlegen müssen, warum die Reduzierung des Betrages billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprochen habe. Diese Darlegungspflicht folgt aus dem Gesichtspunkt der Sachnähe. Nur die Beklagten konnten die Gründe für die Billigkeit der von ihnen getroffenen Leistungsbestimmung kennen. Dafür, daß ihre wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1973 gegenüber denjenigen der beiden Vorjahre erheblich ungünstiger gewesen seien und eine Herabsetzung der dem Kläger zu gewährenden Gratifikation gerechtfertigt hätten haben die Beklagten jedoch nichts dargelegt. Soweit sie zu diesem Punkt in der Revisionsverhandlung Ausführungen gemacht haben, mußte ihr Vortrag nach § 561 Abs. 1 ZPO unberücksichtigt bleiben.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Gehring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)